

Hier folgt nun das bereits oben erwähnte Urtheil des königl. Landgerichts zu Cöln, wörtlich nach der legalen Ausfertigung:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden
König von Preußen

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß unser königliches Landgericht zu Cöln am Rheine in seiner öffentlichen Sitzung der Correctionalkammer vom 6. Mai 1835, wo anwesend waren die Herren Gymnich, Präsident, Kehmman, Hellweg, Landgerichts-Räthe, Birk, Procurator, und Meuser Gerichtschreiber, folgendes Zuchtpolizeurtheil ausgesprochen hat.

Auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums gegen

- 1) Catharina Horst, 82 Jahre alt, Witwe von Christian Everaerts, Buchdruckerin, vertreten durch die Herren Referendar Blömer und Advocat Anwalt Haas II.
- 2) Jacob Görres, 64 Jahre alt, Handelsmann, in Zustand des Herrn Advocat Anwalts Birkheuser.
- 3) Adolph Koenen, 41 Jahre alt, Buchbinder.
- 4) Heinrich Hoffschlag, 34 Jahre alt, Buchbinder und
- 5) Joseph Fahrman, 32 Jahre alt, Kleinrämer, alle in Cöln wohnhaft.

Nachdem die Staatsbehörde den Gegenstand der Klage dargestellt hatte, wonach die Vorgenannten beschuldigt sind des Nachdrucks, respective Betheiligung daran, wurde zu Abhörung der Zeugen geschritten, welche, nach einem, in christlich religiöser Form geleisteten Eide, die ganze Wahrheit, und nichts als die Wahrheit auszusagen erklärt hatten, nicht verwandt noch verschwägert, noch im Dienste der Partei zu sein, einer nach dem andern, und in folgender Ordnung vernommen wurden, nämlich:

- 1) Lambert Bachem, 43 Jahre alt, Hofbuchhändler.
- 2) Helena Wasserfall, Ehefrau Bachem, 46 Jahre alt, alle hier in Cöln wohnhaft.

Nach Vernehmung der Beschuldigten, welche die Generalfragen beantworteten, wie Eingangs bemerkt, und in der Sache selbst

Beschuldigte gestand das ihr zur Last gelegte Vergehen.

Die vier übrigen Beschuldigten erklärten: Wir wußten nicht, daß es Nachdruck war.

Nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums, welches nach summarischer Wiederholung der Verhandlung dahin antrug: die Beschuldigten auf Grund der Artikel 425, 26 und 27, 463, 55 des Straf-Gesetz-Buchs, 194 der Criminal-Proceß-Ordnung, die Witwe Everaerts zur Geldbuße von zehn Thlr., Görres zu einer Geldbuße von drei Thalern und solidarisch in die Kosten, eventualiter verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

Nach gepflogener Berathung:

In Erwägung, daß durch die Erklärungen, welche der Domcapitular Christoph Schmid zu Augsburg, sodann die Buchhändler J. Wolff zu Augsburg und G. J. Manz zu Landshut, letzterer Inhaber der Ph. Krüll'schen Buchhandlung daselbst, in der Voruntersuchung zu den Acten gegeben haben, und durch das Nichtbestreiten der Richtigkeit dieser Angaben, von Seiten der Beschuldigten feststeht;

daß die nachbenannten bei J. Wolff zu Augsburg und respective bei Ph. Krüll zu Landshut im Verlag erschienenen,

jede in einem Exemplar zu den Acten gebrachten, Druckschriften, nämlich:

- 1) Rosa von Tannenburg,
- 2) das hölzerne Kreuz,
- 3) Genovesa,
(sämmtlich bei J. Wolff zu Augsburg im Verlag erschienen)
- 4) das Blumenkörbchen,
- 5) wie Heinrich von Eichenfels zur Erkenntniß Gottes kam,
- 6) Erzählungen für Kinder, erstes Bändchen,
- 7) Erzählungen für Kinder, zweites Bändchen,
- 8) Erzählungen für Kinder, drittes Bändchen (das Lämmchen)
(Nummer vier bis acht von Ph. Krüll zu Landshut verlegt),
- 9) Eustachius, (verlegt von J. Wolff in Augsburg),
- 10) Oftereier, (Rosalinde) (im Verlag bei Ph. Krüll zu Landshut) von dem noch lebenden Domcapitular

Christoph Schmid zu Augsburg verfaßt sind, und daß derselbe seine Eigenthumsrechte auf die genannten Verleger übertragen hat;

daß hiernach, zufolge der königl. Cabinets-Ordre vom 16. August 1827 und der Bekanntmachung des königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Februar 1829, respective der Publicationspatente vom 12. Februar 1833 für die gedachten bairischen Verleger J. Wolff, respective Ph. Krüll, seit der erwähnten Bekanntmachung des königl. Ministeriums, in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, wo das französische Recht gilt, gemäß Artikel 39 und 40 des Decrets vom 5. Februar 1810 das ausschließliche Verlagsrecht hinsichtlich der besagten Schriften begründet, und dessen Beeinträchtigung durch Nachdruck nach den hiesigen Strafgesetzen, Artikel 425 und 427 des Straf-Gesetz-Buchs, zu ahnden ist;

daß zwar Seitens der Beschuldigten die Behauptung aufgestellt worden, daß den gedachten Verlegern hier ein Eigenthumsrecht an den fraglichen Schriften nicht zustehe, und die hiesigen Strafgesetze wider Nachdruck zu ihren Gunsten in Betreff der fraglichen Schriften nicht anwendbar seien, weil sie versäumt, die in Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1793 als Bedingung der Anerkennung des Eigenthums und des Schutzes wider Nachdruck erforderliche Deposition von zwei, oder respective nach Artikel 48 des Decrets vom 5. Februar 1810 von fünf Exemplaren der fraglichen Schriften vorzunehmen;

daß indeß diese Behauptung grundlos erscheint, da die Verpflichtung zu der fraglichen Deposition jedenfalls durch den Paragraphen 15 des Censur-Edictes vom 18. October 1819 aufgehoben, und die fernerhin durch den Paragraphen 5 der Verordnung vom 28. December 1824 vorgeschriebene Ausgabe zweier Freiemplare durchaus nicht als Bedingung der Erlangung des ausschließlichen Verlagsrechtes und des Schutzes gegen Nachdruck vorgeschrieben ist;

daß sonach jeder ohne Genehmigung und zum Nachtheil der besagten resp. Verleger seit der erwähnten Bekanntmachung vom 13. Februar 1829 hieselbst erfolgte Druck der besagten Werke, gemäß Artikel 41 Nummer 7 des Decrets vom 5. Februar 1810 als Nachdruck zu betrachten, und dieser Nachdruck, so